

Rechtsanwalt
Carsten R. Hoenig
Fachanwalt für Strafrecht

Rechtsanwalt
Tobias Glienke
Fachanwalt für Strafrecht und
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Rechtsanwalt
Kolja Zaborowski
Fachanwalt für Strafrecht

Rechtsanwalt
Thomas Kümmerle

Paul-Lincke-Ufer 42/43
10999 Berlin-Kreuzberg
Fon: 030 / 695 03 -880 (24 h / 7 Tage)
Fax: 030 / 695 03 -881
eMail: kanzlei@kanzlei-hoenig.de
Web: www.kanzlei-hoenig.de

Aktenzeichen (Bitte angeben)

//t

Kanzlei Hoenig Berlin Paul-Lincke-Ufer 42/43 10999 Berlin

Deutscher Bundestag
- Rechtsausschuss -
Referat PA 6
Platz der Republik 1
11011 Berlin

11. Dezember 2012

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 12. Dezember 2012 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 17/9695

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Gesetzentwurf soll die so genannte Kronzeugenregelung des § 46b StGB durch das Erfordernis der Konnexität zwischen offenbarter Tat und der dem Offenbarenden vorgeworfenen Tat ergänzt und beschränkt werden.

Aus meiner Sicht eine notwendige Maßnahme, um bestehende und denkbare Missstände der bisherigen "weiten" Regelung einzudämmen bzw. zu verhindern.

Grundsätzlich muss gefragt werden, inwieweit der Staat in einen Handel mit dem Beschuldigten über die Höhe seiner schuldangemessenen Strafe eingehen soll. Es ist sicher realitätsfern, zu behaupten, das dürfe überhaupt nicht geschehen. Bis zu einem gewissen Grad muss dies sicherlich möglich sein. Dieser Grad darf meiner Ansicht nach allerdings nur so weit gefasst sein, wie es unbedingt notwendig ist.

Ich möchte in meiner Stellungnahme allerdings weniger auf die rechtstheoretischen bzw. – philosophischen Gründe für eine Rechtsänderung eingehen, als mich auf die Praxis der Vorschrift im Alltagsgeschäft des Strafverteidigers und der Gerichte beschränken. Ich halte es auch nicht für ausreichend, auf die wenige höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Thema zu verweisen, die wenig Anlass zur Änderung des geltenden Rechts zu bieten scheint. Die Anwendung der

Kronzeugenregelung bezieht sich in der Praxis häufig auf Fälle, in denen dann am Ende das Urteil von sämtlichen Beteiligten akzeptiert wird und nicht weiter geprüft werden.

Die umfassende Aussage des Beschuldigten zu der vorgeworfenen Tat und weiterer fremder Tatbeiträge bzw. bislang auch vollkommen unabhängigen fremden Taten wird im Ermittlungsverfahren oder spätestens im Zwischenverfahren erfolgen. Das bedeutet, dass die Verteidigung in der folgenden Hauptverhandlung eher auf Konsens hinarbeiten wird, da das wichtigste "Pulver", die (geständige) Aussage des Beschuldigten, bereits "verschossen" ist. Unter diesen Gegebenheiten erfolgt häufig ein Deal. Werde er protokolliert oder nicht.

Die größte Gefahr in der jetzigen Regelung liegt meines Erachtens in der Möglichkeit der Falschbelastung Dritter. Der Beschuldigte befindet sich in einer Zwangslage, häufig in Haft. In dieser Situation klammert er sich gerne an Möglichkeiten entweder der Haft zu entkommen oder ein möglichst günstiges Urteil zu erreichen. Gleichzeitig befindet er sich in einem Umfeld mit einer Vielzahl von weiteren Beschuldigten in der Untersuchungshaftanstalt. Der Reiz, Dinge vom Hörensagen weiter zu geben oder möglicherweise bewusst falsch auszusagen ist immens. Zumal es sich bei den belasteten Personen häufig ebenfalls um Personen aus dem kriminellen Milieu handelt.

Die Angst des Beschuldigten vor einer Bestrafung wegen einer Falschbelastung ist dabei häufig gering. Zum Einen droht dem Beschuldigten oft eine schwere Strafe, bei der sich auch der Rabatt für die Belastung relativ stark auswirken kann. Die Strafandrohungen für eine Falschbelastung sind dagegen eher gering. Zum Anderen ist in den meisten Fällen eine eventuelle Falschbelastung nicht bis zum Ende des Verfahrens gegen den Beschuldigten aufgeklärt. Auch erfährt der Tatrichter nicht notwendigerweise das Ergebnis des Ausgangs der Ermittlungen, die aus den Belastungen erwachsen..

Durch diese Möglichkeit der Strafmilderung ist innerhalb der Untersuchungshaftanstalt ein Klima des starken Misstrauens unter den Untersuchungsgefangenen entstanden. Durch die weite Fassung der Kronzeugenregelung werden die Insassen zu einer Art V-Leute zum eigenen Vorteil. Nur werden diese Personen nicht wie "echte" V-Personen geführt. Zudem handelt es sich bei diesen Personen häufig um Beschuldigte, die aus der so genannten organisierten Kriminalität stammen oder tief im kriminellen Milieu verwurzelt sind. Dem Einfachtäter ohne diesen Hintergrund stehen die nötigen Verbindungen und Informationen häufig nicht zur Verfügung. Wenn man nun die Erfahrungen mit Aussagen von V-Personen berücksichtigt, kann man auf den Wert der Angaben dieser Beschuldigten schließen.

Auch ein Handel mit nutzbringenden Informationen, sei es eine "Tauschbörse" oder gar der mögliche Handel aus finanziellen Interessen, vergleichbar dem Handel mit "Steuer-CDs", steht zu befürchten bzw. findet bereits statt.

Durch die Neuregelung werden diese Gefahren begrenzt. Dem Tatrichter stehen deutlich bessere Möglichkeiten zur Überprüfung der Angaben des Beschuldigten zur Verfügung, da er sie meist innerhalb seines Verfahrens überprüfen kann.

Zuletzt werden durch die Neufassung schwer nachvollziehbare Entscheidungen vermieden. Nach der jetzigen Regelung müsste sich ein Tatrichter mit einer Strafmilderung befassen, wenn der Beschuldigte einer Vergewaltigung beispielsweise eine Steuerhinterziehung der Geschädigten offenbart.

Die Neuregelung führt die Kronzeugenregelung zumindest ein Stück auf das Niveau zurück, welches zur Aufdeckung schwerer organisierter Kriminalität nötig ist. Sollten durch einen Beschuldigten dennoch Angaben erfolgen, die erhebliche Straftaten außerhalb der eigenen Tat betreffen, so stehen dem Tatrichter andere Möglichkeiten zu, dies als Nachtatverhalten zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist eine enge gesetzliche Regelung, die durch die Rechtsprechung für Ausnahmefälle erweitert werden kann, einer weiten Regelung, die für Ausnahmefälle eingeschränkt werden muss, vorzuziehen.

Mit freundlichem GruÙe



Tobias Glienke
Rechtsanwalt